

der Einwilligung des bulgarischen Monarchen nicht. Aus diesem Grunde muß der Monarch die Einberufung der Großsobranje mit äußerster Vorsicht erwägen. Im Falle der Gefährdung seiner Rechte kann er die Sobranje, die die Großsobranje zu diesem Zwecke einberuft, auflösen³⁶⁾.

2. Entscheidung der Frage, ob der bulgarische König auch „Verwalter³⁷⁾ eines anderen Staates“ sein kann (Art. 7 u. 141 Abs. 3). Hier handelt es sich um die Frage der Personal- oder Realunion, die der bulgarische Staat in der Persönlichkeit seines Monarchen vollziehen kann. Die Zuständigkeit der Großsobranje, sich über diese Frage auszusprechen, gestattet ihr, außer allen inneren auch alle äußeren Fragen zu entscheiden; d. h. sie hat das Recht der Abschließung von Völkerrechtsverträgen.

3. Wahl eines neuen Königs, falls nach seinem Tode kein Kronprinz vorhanden ist, oder Ernennung einer Regentschaft im Falle der Minderjährigkeit des Thronfolgers.

Zu diesem Zwecke wird die Großsobranje vom Ministerium einberufen. Nach der Wahl ist ihre Aufgabe erfüllt, und sie wird aufgelöst. Es sei hier bemerkt, daß, da die Voraussetzung für die Wahl einer Regentschaft immer nur das Vorhandensein eines nicht volljährigen Kronprinzen ist, die Einsetzung der ersten bulgarischen Regentschaft Stambuloff-Karaweloff-Mutkuroff ein durchaus verfassungswidriger Akt war. In diesem Falle hatte das Gesamtministerium und nicht eine Regentschaft den König zu ersetzen³⁸⁾.

4. Entscheidung aller Fragen, die mit der Abtrennung oder mit dem Austausch von Staatsterritorien verbunden sind (Art. 1, 141 Abs. 2, 142).

Die Änderung der territorialen Grenzen des Staates ist eine Verfassungsänderung. Als solche gehört sie nur zur Zuständigkeit der Großsobranje. Sie ist eine Frage der Verfassungsintegrität des Staates.

Aus der Zusammenstellung der Art. 1, 141 Abs. 2 u. 142 geht hervor, daß die Einwilligung der Großsobranje nicht nur bei Abtretung oder Auswechselung von Staatsgebiet, sondern auch bei dessen Vergrößerung nötig ist. Die Behauptung, dazu bedürfte es der Einwilligung der Großsobranje nicht, ist unrichtig³⁹⁾. Ihr widerspricht exakt Art. 1 d. Verf.: „Die Verminderung oder Vergrößerung

³⁶⁾ Siehe weiter unten S. 66.

³⁷⁾ Bei der Interpretation des Wortes „Verwalter“ — ein technisch undeutlicher Ausdruck der Verfassung — muß man immer „Herrscher“ verstehen.

³⁸⁾ Vgl. Art. 143 d. V.

³⁹⁾ Vgl. A. Girginoff a. a. O. S. 132 f., der diesen Standpunkt vertritt.